

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 208/75

URTEIL

Verkündet am
26. Januar 1977
Scheibl,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der R [REDACTED] W [REDACTED] AG, gesetzlich vertreten durch
den geschäftsführenden Vorstand Dr. Hans-Georg H [REDACTED] in
E [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt M [REDACTED], vertreten durch den Rat der
Stadt, dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Hoffmann, Merz und Dr. Brunotte

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juni 1975 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Beklagte ist Eigentümerin des Hauses M■■■■/R■■■, G■■■straße ■■■. Eine Wohnung dieses Hauses hatte sie an den Stadtoberinspektor a.D. Otto K■■■■, einen Pensionär der klagenden Stadtgemeinde, vermietet. Die Streupflicht hatte die Beklagte auf die Mieter der Erdgeschoßwohnungen übertragen, und zwar für den hier maßgeblichen Zeitraum auf die Eheleute Re■■■■.

Am 2. Februar 1970 regnete es in M■■■■ etwa in der Zeit von 7.20 Uhr bis 14.00 Uhr auf den tiefgefrorenen Boden. Dadurch bildete sich vor dem Haus der Beklagten auf dem etwa 5 m langen Plattenweg zwischen Haustür und Bürgersteig sowie auf dem angrenzenden seitlichen Rasen eine Eisschicht. Als der damals 70jährige Mieter K■■■■ gegen 9.00 Uhr zu den Mülltonnen ging - in der einen Hand einen Aschenkasten, in der anderen Hand einen Mülleimer oder einen weiteren Aschenkasten - glitt er auf dem Glatteis aus und erlitt u.a. einen

Oberschenkelhalsbruch. Nach mehreren Operationen verstarb er am 2. Mai 1972 an den Folgen dieses Unfalls.

Die Klägerin als K[REDACTED] ehemalige Dienstherrin macht aufgrund übergegangenen Rechts (§ 99 des Landesbeamtengesetzes von Nordrhein-Westfalen) Ansprüche auf Erstattung von Beihilfe, der Bestattungskosten sowie gezahlter Hinterbliebenenbezüge geltend, und zwar für die Zeit bis November 1973 beziffert mit insgesamt 42 398,12 DM; für die Folgezeit verlangt sie im Wege der Feststellungsklage Ersatz der von ihr zu zahlenden Witwenpension.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt; denn es sei möglich gewesen, die Glätte des Weges zwischen Haustür und Mülltonnen mit abstumpfenden Mitteln zu beseitigen; die Eheleute Re[REDACTED] hätten jedoch nur unzureichend mit Speisesalz gestreut, weil nach der gegen 7.30 Uhr vorgenommenen Streuung kein Streumaterial für weitere Streuungen mehr vorhanden gewesen sei.

Die Beklagte hat eine Verletzung der allgemeinen sowie der besonderen mietvertraglichen Verkehrssicherungspflicht bestritten, weil am Unfalltag infolge starken Frostes und ständigen Regens eine Katastrophenlage im Raum M[REDACTED] bestanden habe, der nicht einmal die öffentlichen Streudienste gewachsen gewesen seien. Wegen der ständig erneuten Glatteisbildung sei jeder Streuver such zum Scheitern verurteilt gewesen. K[REDACTED] habe den Unfall selbst verschuldet, indem er als alter Mann und entgegen der Warnung der Hausmitbewohnerin Frau Ra[REDACTED] in Schuhwerk mit glatten Ledersohlen, in jeder Hand einen Aschkasten oder Mülleimer, zur Mülltonne gegangen sei und dabei das Gleichgewicht verloren habe.



Das Landgericht hat nach Vernehmung der Eheleute Re[REDACTED] und der Witwe K[REDACTED] die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach zu 1/3 als gerechtfertigt anerkannt, auch dem Feststellungsbegehren in diesem Umfang stattgegeben, ein Verschulden der Beklagten am Unfall bejaht, jedoch überwiegendes Verschulden K[REDACTED] angenommen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

Das angefochtene Urteil hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

I. Wie das Berufungsgericht (BU S. 15) feststellt, ist K[REDACTED] nicht auf dem Plattenweg sondern auf dem seitlich angrenzenden Rasen zu Fall gekommen. Dies wird auch von der Klägerin nicht mehr bestritten, nachdem die Eheleute Re[REDACTED] die Sachdarstellung der Beklagten hierzu bestätigt haben.

Die Revision ist der Auffassung, eine etwaige Verletzung der Streupflicht durch die Beklagte und durch die Eheleute Re[REDACTED] als Erfüllungsgehilfen der Beklagten sei für den Unfall nicht ursächlich, weil K[REDACTED] den Rasen und nicht den Plattenweg benutzt habe. Es fehle an einer Feststellung des Berufungsgerichts, daß K[REDACTED] auch bei Begehen des Plattenwegs zu Fall gekommen wäre, und eine solche Feststellung sei rechtlich auch nicht möglich.

Dieses Vorbringen ist rechtlich unerheblich. Es kommt nicht darauf an, was geschehen wäre, wenn K[REDACTED] den

Plattenweg benutzt hätte; von Bedeutung ist einzig, daß K[REDACTED] - sei es aus eigener Entschließung, sei es vorwiegend auf Anraten einer anderen Hausbewohnerin - sich veranlaßt sah, den Plattenweg wegen der Eisglätte und der fehlenden Streuung nicht zu benutzen sondern statt dessen über den Rasen zu gehen, was er für weniger gefährlich hielt. Auch die Revision bestreitet nicht, daß K[REDACTED] der Auffassung war, bei Benutzung des Plattenwegs einer erhöhten Gefahr ausgesetzt zu sein.

II. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hätte der Plattenweg - ungeachtet der gegen 7.30 Uhr erfolgten Streuung - auch vor dem Unfall nochmals gestreut werden müssen, da nur so die jederzeitige Begehrbarkeit gesichert war. Soweit die Revision vorbringt, weitere Streuversuche seien sinnlos, weil nutzlos, gewesen, stehen dem die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts entgegen. Danach haben die Eheleute Re[REDACTED] sich bemüht, weiteres Streusalz heranzuschaffen und die Versuche zur Beseitigung der Eisglätte forzusetzen. Wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei feststellt, haben die Eheleute Re[REDACTED] weitere Streuversuche jedenfalls als nicht von vornherein sinnlos angesehen. Ohne Anhörung eines Sachverständigen konnte das Berufungsgericht feststellen, daß einer Eisglätte, wie sie zunächst verstärkt durch die auftauende Wirkung des Streusalzes auftritt, wenn die Oberfläche der Eisschicht besonders glatt und glitschig wird, dadurch hätte entgegengewirkt werden können, daß zusätzlich Sand oder grobkörnige Asche gestreut worden wäre, was die schließlich abstumpfende Wirkung des Salzes ergänzt hätte.

Indem die Eheleute Re[REDACTED] das nicht versuchten, begaben sie sich der Möglichkeit, die jederzeitige Begehrbarkeit des

Plattenweges auch bei den außergewöhnlich schwierigen Witterungsverhältnissen sicherzustellen. Dies geht zulasten der Beklagten (§ 278 BGB). Das Fehlverhalten der Eheleute Re [REDACTED] als eine der Ursachen des Unfalls verliert auch nicht schon deshalb jegliche rechtliche Bedeutung, weil K [REDACTED] in wesentlich höherem Maße sich verkehrswidrig verhielt, indem er zur Unzeit - bekleidet mit zu leichtem Schuhwerk und behindert durch Gefäße in beiden Händen - in Kenntnis der Gefahren den Zugang zu den Mülltonnen geradezu erzwingen wollte, statt eine günstigere Zeit abzuwarten. Das Berufungsgericht hat dieses Fehlverhalten K [REDACTED] im Rahmen der Prüfung nach § 254 BGB berücksichtigt. Rechtsfragen sind insoweit nicht zutage getreten.

III. Da die tatrichterlichen Feststellungen einen Rechtsfehler nicht erkennen lassen, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Gemäß § 97 Abs. 1 ZPO hat die Beklagte die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels zu tragen.

Braxmaier

Claßen

Hoffmann

Merz

Dr. Brunotte